



## **Kleine Anfrage**

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 03.05.2021**

**Testmöglichkeiten für Hochschulangehörige**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Inwiefern finden derzeit Präsenztermine an hessischen Hochschulen für die unterschiedlichen Statusgruppen statt?

Es wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass die Fragestellerin Präsenzlehrveranstaltungen meint. Im Sommersemester 2021 besteht sowohl bundes- als auch landesrechtlich ein Vorrang der Online-Lehre. Die Hochschulen können im Anwendungsbereich des Landesrechts auf Grundlage des Hybridsemesterkonzepts Lehrveranstaltungen in Präsenz anbieten, sofern diese nicht sinnvoll digital angeboten werden können. Im Anwendungsbereich der Bundesnotbremse erste Stufe (Sieben-Tage-Inzidenz mindestens 100) können sie im Wechselunterricht im hochschulrechtlichen Sinne Lehrveranstaltungen in Präsenz anbieten, sofern diese vom bundesrechtlichen Begriff des „Präsenzunterrichts“ nicht umfasst sind oder digital nicht angeboten werden können. Im Anwendungsbereich der Bundesnotbremse zweite Stufe (Sieben-Tage-Inzidenz mindestens 165) können sie im Wechselunterricht im hochschulrechtlichen Sinne Lehrveranstaltungen in Präsenz anbieten, sofern diese vom bundesrechtlichen Begriff des „Präsenzunterrichts“ nicht umfasst sind oder digital nicht angeboten werden können und Teil der Abschlussklasse im hochschulrechtlichen Sinne sind. Als Statusgruppen im Sinne des § 32 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes nehmen – je nach Veranstaltung – Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder teil.

Frage 2. Für welche Statusgruppen an hessischen Hochschulen, die Präsenztermine wahrnehmen, gibt es jeweils welche Testmöglichkeiten?

Die allgemeinen Ansprüche aller in der Bundesrepublik Deutschland Krankenversicherten, zu denen aufgrund verschiedener Regelungen des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Versicherungsvertragsgesetzes auch die Mitglieder der Hessischen Hochschulen zählen, ergeben sich aus der Coronavirus-Testverordnung des Bundes. Weitere Ansprüche der Mitglieder der Hochschule mit Beschäftigungsverhältnis und diesen Gleichgestellten ergeben sich aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.

Mit Zustimmung des Haushaltsausschusses am 9. Juni 2021 hat die Landesregierung den hessischen Hochschulen zudem 6,5 Mio. € aus dem Sondervermögen des Landes zur Finanzierung von Antigenselbsttest für Studierende für das Sommersemester 2021 zur Verfügung gestellt. Weitere Möglichkeiten haben alle Mitglieder durch die Nutzung privat erworbener Selbsttests.

Frage 3. Welche Informationen liegen ihr dazu vor, in welchem Umfang Hochschulangehörige diese Möglichkeiten nutzen?

Die Hochschulen führen hierzu keine Statistik.

Frage 4. Sind alle Studierenden und Hochschulangehörigen berechtigt, die kostenlosen Bürgertests wahrzunehmen und wenn nein, wer hat keinen Anspruch darauf?

Die Landesregierung geht davon aus, dass alle krankenversicherten Studierenden die kostenlosen Bürgertests nutzen können. Sie hat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Angehörige der Hochschulen im Sinne des § 32 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes nicht krankenversichert wären.

Frage 5. Inwiefern trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass international Studierende kostenlose Tests nutzen können?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Auch internationale Studierende sind in die Krankenversicherungspflicht einbezogen und können daher die Bürgertests im gleichen Rahmen nutzen, wie alle übrigen Studierenden mit Krankenversicherung auch.

Ebenso profitieren selbstverständlich ausländische Studierende von den 6,5 Mio. €, die die Landesregierung den hessischen Hochschulen im Sommersemester 2021 für Antigenselbsttests für Studierende zur Verfügung stellt (siehe Antwort zu Frage 2).

Frage 6. Wie wird das Land Hessen dafür Sorge tragen, dass sich die derzeitigen Regelungen zur Regelstudienzeit auch auf Visa-Verlängerungen für internationale Studierende auswirken?

Die Landesregierung setzt sich gegenüber dem Bund dafür ein, dass internationalen Studierenden aufgrund der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie grundsätzlich keine Nachteile entstehen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Erteilung und Verlängerung von Visa. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Ausländerbehörden darüber hinaus angewiesen, Fiktionsbescheinigungen bei auslaufender Aufenthaltserlaubnis und entsprechendem rechtzeitigem Verlängerungsantrag ohne Prüfung für einen längeren Zeitraum zu erteilen (§ 81 Absatz 4 AufenthG). Der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Absatz 4, Satz 1 AufenthG). Soweit bedingt durch die Corona-Pandemie Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt haben, sind diese als nicht vom Studierenden zu vertretende Umstände zu berücksichtigen.

Frage 7. Wie will die Landesregierung insgesamt ermöglichen, dass Hochschulangehörige an ihren Hochschulen bzw. standortnah Testmöglichkeiten erhalten?

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat frühzeitig die Hochschulleitungen und die Studierendenwerke über die Möglichkeit informiert, Schnelltestzentren zugelassener Anbieter auch auf dem Campus anzusiedeln. Entsprechende Anfragen wurden über das Hessische Ministerium für Soziales und Integration an die Gesundheitsämter zur Kontaktherstellung weitergeleitet. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Wiesbaden, den 17. Juni 2021

**Angela Dorn**